

## 8. Übung

### Ziele:

- Vertiefung der Verhältnismässigkeitsprüfung
- Vertiefung der Prüfungsstruktur bei Grundrechtseingriffen
- Bedeutung des Quellenschutzes und der Medienfreiheit
- Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit
- Grundrechte im Sonderstatusverhältnis
- Zulässigkeitsprüfung bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde

### Materialien:

- Fall 1
- Normen
- Fragen
- Fall 2
- Fragen

### 1. Fall

Am 20. April 2004 wurde Rosmarie Voser im Universitätsspital Zürich ein Herz transplantiert. Drei Tage später, am 23. April 2004, verstarb die Patientin; gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 7. Juni 2005 "an einem akuten Herzversagen infolge einer hyperakuten Herzabstossungsreaktion nach blutgruppeninkompatibler Herztransplantation". Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Untersuchungsbehörde) ermittelte in der Folge (unter anderem) gegen den verantwortlichen Chefarzt Prof. Dr. Marko Turina (Angeschuldigter) wegen fahrlässiger Tötung im Sinne von Art. 117 StGB. Die Strafuntersuchung ergab, dass der in der Nacht vom 19. auf den 20. April diensthabende Oberarzt (Dr. X) kurz vor 04:00 Uhr telefonisch die Mitteilung erhielt, es sei ein Spenderherz vorhanden. Er rief daraufhin den Leitenden Arzt (Dr. Y) zuhause an und nannte ihm zwei mögliche Empfänger für das Herz. Der Leitende Arzt brachte dann auch noch den Namen von Rosmarie Voser als mögliche Empfängerin ins Spiel. Vom Oberarzt darauf angesprochen, dass hier aber eine Blutgruppeninkompatibilität (Spenderherz Blutgruppe A, Rosmarie Voser Blutgruppe 0) vorliege, wies der Leitende Arzt den Oberarzt darauf hin, dass so etwas schon einmal in Bern gemacht worden und dies kein absolutes Ausschlusskriterium sei. Er beauftragte den Oberarzt, den Angeschuldigten anzurufen und diesen entscheiden zu lassen, wer das Spenderherz bekommen soll. In der Folge kam es um ungefähr 04:00 Uhr zu einem Telefongespräch zwischen dem Oberarzt und dem Angeschuldigten. Der Angeschuldigte erteilte im Verlauf dieses Gespräch die Zustimmung, dass das Herz Rosmarie Voser eingesetzt wird. In der Folge wurden die entsprechenden Vorkehren für die Transplantation getroffen.

Am 12. Juni 2005 erschienen in der "NZZ am Sonntag" unter der Überschrift "Fatales Risiko im Operationssaal" (Titelseite) und "Das Wagnis des Starchirurgen" (Hintergrundbericht auf S. 29) zwei vom Journalisten Z. (Antragsgegner) verfasste Artikel, in welchen - unter Berufung auf drei gut informierte Quellen -ausgeführt wird, die Ärzte um den Starchirurgen Marko Turina hätten bewusst das "falsche" Herz eingepflanzt. In der Folge weitete die Untersuchungsbehörde am 17. Juni 2005 ihre Strafuntersuchung gegen den Angeschuldigten auf den Straftatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB aus. Sie verlangte vom Z, seine im Artikel angeführten Quellen (Informanten) offen zu legen, was dieser jedoch verweigerte.

Mit Eingabe vom 23. Juni 2005 stellte die Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer das Gesuch um Feststellung im Sinne von Art. 28a StGB, dass ohne das Zeugnis des Antragsgegners Z über seine Quellen (Informanten) und namentlich über den Inhalt der ihm zugekommenen Informationen der Vorfall vom 20. April 2004 im Universitätsspital Zürich, der zum Tod von Rosmarie Voser geführt hatte, nicht ausreichend abgeklärt werden kann. Mit Beschluss vom 15. Juli 2005 wies schliesslich die Anklagekammer das Gesuch der Untersuchungsbehörde ab. Sie erhob keine Kosten und sprach dem Antragsgegner zulasten der laufenden Untersuchung eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer zu.

Dagegen erhob die Untersuchungsbehörde mit Eingabe vom 3. August 2005 fristgerecht Rekurs. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Feststellung im Sinne von Art. 28a Abs. 2 StGB, dass ohne das Zeugnis des Antragsgegners über seine Quellen (Informanten) und namentlich über den Inhalt der ihm zugekommenen Informationen die dem Angeklagten (recte Angeschuldigten) Marko Turina zur Last gelegte vorsätzliche Tötung, begangen zum Nachteil von +Rosmarie Voser, nicht aufgeklärt werden kann. Am 23.1.2007 entschied das Obergericht des Kantons Zürich zu Gunsten der Staatsanwaltschaft und verpflichtet den Journalisten Z zur Offenlegung seiner Quellen.

Der Journalist Z möchte gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht einlegen. Erachten Sie die Zuständigkeit des Bundesgerichts als gegeben.

## **Normen**

### **Art. 28a StGB**

1 Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, so dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

2 Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; oder

b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 111–113 oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189–191, 197 Ziffer 3, 260ter, 260quinqües, 305bis, 305ter und 322ter–322septies des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

### **Art. 111 StGB**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

## **Fragen:**

1. Auf welche Rechte kann sich Z vor dem Bundesgericht berufen?
2. Ist die Beschwerde begründet?

## 2. Fall

Im Rahmen des Informationstages des „Komitees für ein repressionsfreies Zürich“ verteilte der Zürcher Bezirksrichter X eine Druckschrift des Komitees. In der von X verteilten, vierseitigen Schrift wird das im Laufe des Sommers/ Herbsts 1980 anlässlich der Zürcher Jugendunruhen Geschehene einer kritischen Würdigung unterzogen, namentlich was das Verhalten der Behörden und das politische Klima in der Stadt Zürich betrifft. Die Zürcher Jugendunruhen fanden ihren Ursprung in der Genehmigung des Stadtrates 60 Millionen Franken für die Renovation des Opernhauses auszugeben. Gleichzeitig lehnte er die Forderungen nach einem autonomen Jugendzentrum ab. Daraufhin folgte eine in der Schweiz einzigartige Gewaltspirale zwischen den "Bewegten" und der Polizei, so etwa nach der ersten Schliessung des Autonomen Jugendzentrums (AJZ) in der Nähe des Zürcher Bahnhofs. Sie forderte insgesamt mehrere hundert Verletzte auf beiden Seiten und Sachschäden in Millionenhöhe.

Die Verwaltungskommission des Obergerichts sprach gegen X aufgrund des Verteilens einen Verweis aus. Der Richter X gelangte daraufhin mit einer Beschwerde ans Bundesgericht.

Inhalt der Druckschrift: (Auszug BGe 108 Ia 172, 173)

"Die Politik der Behörden ist gescheitert. Keine Ursachen der Jugendbewegung sind ausgeräumt. Die Probleme haben sich im Gegenteil noch verschärft. Und trotzdem versuchen die herrschenden Kreise mit allen Mitteln, diese verfehlte Politik fortzusetzen. Über die massive Unterdrückung und Kriminalisierung der Jugendbewegung hinaus wird in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen die Repression verstärkt und werden die demokratischen Rechte eingeschränkt. Das Ziel ist nicht nur die Zerschlagung der Jugendbewegung, sondern die Einschüchterung breiter Kreise der Bevölkerung, welche die berechtigten Anliegen dieser Bewegung unterstützen. Das Demonstrations- und Versammlungsrecht wird eingeschränkt. Der Stadtrat beschliesst eine restriktive Bewilligungspraxis und verweigert die Benutzung geeigneter Räumlichkeiten für Versammlungen der Bewegung. Das Recht auf freie Meinungsäusserung wird faktisch aufgehoben. Wer für die Anliegen der Jugend Stellung bezieht, hat mit Repressionen zu rechnen. 6 Bezirksrichter der SP sollen in den Prozessen gegen Jugendliche als befangen erklärt werden. Die Pressefreiheit wird zunehmend in Frage gestellt. Medien, wie Radio, Fernsehen und Zeitungen stehen mehr denn je unter massivem Druck wirtschaftlicher und rechtsbürgerlicher Kreise. Die Persönlichkeitsrechte werden durch willkürliche Verhaftungen und polizeiliche Registrierungen verletzt und die Rechte von Angeklagten und Verteidigern missachtet. Wir wehren uns gegen den Abbau demokratischer Rechte und fordern:

- Die Einstellung aller hängigen Strafverfahren gegen Demonstranten; Amnestie für alle bereits Verurteilten.
- Das uneingeschränkte Demonstrations- und Versammlungsrecht für alle.
- Das Recht auf freie Meinungsäusserung für alle.
- Die Aufhebung von Repressionsmassnahmen gegen diejenigen, die von diesen Rechten Gebrauch machten.
- Die Garantie der Persönlichkeitsrechte und die Wiederherstellung der Rechte für Angeklagte und ihre Verteidiger.
- Die sofortige Wiedereröffnung des AJZ."

Fragen:

1. Ist die Beschwerde des Bezirksrichters zulässig?
2. Auf welche Rechte kann sich X vor dem Bundesgericht berufen?
3. Ist die Beschwerde begründet?
4. Variante a)  
Nehmen Sie an, dass es sich bei X um einen Anwalt handelt, der im Kanton Zürich zugelassen ist. Wäre die Beschwerde begründet?
5. Variante b)  
Nehmen Sie an, dass es sich bei X um einen Professor der Universität Zürich handelt. Wäre die Beschwerde begründet?